

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003417/2025
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Engin Eroglu (Renew), Christine Singer (Renew)

Betrifft: Wettbewerbsverzerrung durch „virtuelle Verflüssigung“ von Biomethan im Kontext der RED-Richtlinie

Biomethan wird in Deutschland zunehmend als verflüssigter Kraftstoff (sogenannter Bio-LNG) im Schwerlastverkehr eingesetzt. Die Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) schafft hierfür Anreize. In den vergangenen Jahren wurden Verflüssigungsanlagen errichtet, die regional erzeugtes Biomethan zu Bio-LNG verarbeiten.

Demgegenüber etablieren sich in der EU sogenannte virtuelle Verflüssigungspfadmodelle, bei denen fossiles LNG mit Biomethan-Zertifikaten als Bio-LNG deklariert wird, ohne dass tatsächlich Biomethan verflüssigt wird. Die RED-Richtlinie lässt diese Form der rein bilanziellen Umetikettierung zu, obwohl sie Emissionen verschleiert und physisch emissionsarme Produktionspfade benachteiligt.

Der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 31 Absatz 5 RED II bietet die Möglichkeit, diese Lücke durch angepasste Emissionswerte oder methodische Klarstellungen zu schließen. Nach Branchenangaben hängen allein in Deutschland Investitionen von rund 300 Mio. EUR in innovative Bio-LNG-Anlagen an dieser Entscheidung.

1. Wann beabsichtigt die Kommission, den angekündigten delegierten Rechtsakt zur Überarbeitung von Anhang V und VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu veröffentlichen, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung sogenannter virtueller Verflüssigungspfadmodelle?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, dass bei virtueller Verflüssigung von Biomethan internationale fossile Vorkettenemissionen unzureichend erfasst werden und dass dadurch in Europa produziertes Bio-LNG benachteiligt wird?
3. Wie stellt die Kommission sicher, dass emissionsarme Produktionspfade im künftigen Emissionsansatz nicht gegenüber rein buchhalterischen Konstruktionen benachteiligt werden?

Eingang: 4.9.2025